

Raumnutzungsvertrag



1. Vertragsparteien

Zwischen

(nachfolgend Vermieter genannt)

und

(nachfolgend Mieter/in genannt)

vertreten durch:

Vorname/Nachname

Anschrift:

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Wohnort _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem/der Mieter/in die folgenden Räumlichkeiten:

(Bezeichnung des Raumes/der Räume, ggf. andere Adresse)

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der/die Mieter/in gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, sowie evtl. Bestuhlung)

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____, um _____ Uhr und endet am _____, um _____ Uhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

3. Nutzungsbedingungen und Hausordnung

Der nachfolgende Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen sowie der Hausordnung gültig. Der/die Mieter/in erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer/innen an. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der/die Mieter/in erhält mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

Für Geburtstagsfeiern an Personen unter 25 Jahren wird das Stüberl nicht vermietet.

4. Nutzungsgebühren, Mietpreis, Kautio

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von _____ € zu zahlen. Der Betrag ist bis zum vereinbarten Termin auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen. Eine Kautio in Höhe von **100 €** ist zusätzlich zum Mietpreis zu überweisen.

Sollten die Räumlichkeiten nicht im ausreichend gereinigten Zustand hinterlassen werden, behält es sich der Vermieter vor die Kautio einzubehalten.

Der/die Mieter/in hat nach Beanstandung durch den Vermieter die einmalige Möglichkeit der Nachbesserung.

Ist dies nicht der Fall wird die Kautio für die Reinigung der Räumlichkeit verwendet. Übersteigen die anfallenden Kosten den Kautionsbetrag, wird die Differenz dem/der Mieter/in weiter in Rechnung gestellt.

5. Pflichten des/r Mieter/in

Der/die Mieter/in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Catering für jede Veranstaltung aus Mitterskirchen bezogen wird (Freilinger Wirt, Rotheneichner Wirt, Neumeier Wirt, Hamberger Wirt, Hendlbraterei Holzham, Bruckmeier, Hofmetzgerei Laibinger).

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich Getränke für jede Veranstaltung des Vermieters abzunehmen (Bier, Weißbier, Pils, Weinschorle, Wasser, Colamix, Limonaden Apfel- und Kirschorle).

Die Getränkepreise richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste für Veranstaltungen.

Die Verwendung bzw. der Ausschank eigener Getränke ist untersagt. Ausgenommen sind Spirituosen sowie Weine.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich abgenommener Menge und wird durch den Vermieter in Rechnung gestellt.

6. Kündigung

6.1 Ordentliche Kündigung

Der/die Mieter/in kann den Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ordnungsgemäß kündigen.

Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietprojekt dringend für eigenen Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der/die Mieter/in kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Mieter/in die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

6.3 Verstöße

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von _____ € zu zahlen.

Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Mitterskirchen, den _____

Vermieter

Mieter/in

Nutzungsbedingungen

1. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen des hauptamtlichen Personals Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Gruppenräumen zu gewähren.

2. Nutzung der Räume

2.1 Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem/der Mieter/in eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

2.2 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der/die Mieter/in ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er /Sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer/innen verursacht werden, auch dann, wenn dem/die Mieter/in selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sämtliche Klebestreifenreste (falls verwendet) müssen von allen Flächen entfernt werden.

3. Haftung

3.1 Haftung der/des Mieter/in

Der/die Mieter/in haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der/die Mieter/in sie von allen Ansprüchen frei.

6.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt der/die Mieter/_in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem/der Mieter/in eingebrachte Gegenstände.